

**A-Post**

Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin, SSAM  
Dr. Robert Hämmig  
Murtenstrasse 21 / CP 52  
3010 Bern

Bern, 06.06.2014

**Anhörung zur Revision der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (BetmVV-EDI, SR 812.121.11)  
Ihre Stellungnahme vom 27.05.2014**

Sehr geehrter Herr Dr. Hämmig

Für Ihre Stellungnahme bedanken wir uns.

1. Gemäss Ihrem Wunsch werden wir Sie auf unsere Liste der interessierten Kreise aufnehmen. Wir bitten Sie um Mitteilung wenn Sie einen Versand an eine andere als die allgemeine E-Mail Adresse [admin@ssam.ch](mailto:admin@ssam.ch) wünschen.

2. Das Verfahren zur Änderung der Verzeichnisse ist wie folgt geregelt. Gemäss Artikel 2a Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) führt das Eidgenössische Departement des Inneren die Verzeichnisse der unter Kontrolle stehenden Stoffe. Die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung enthält in den Anhängen die Verzeichnisse der kontrollierten Substanzen. Gemäss Artikel 7 BetmVV-EDI überprüft das Schweizerische Heilmittelinstitut, Swissmedic gestützt auf die internationale Entwicklung und auf vermutete neue Gefährdungen, regelmässig die einzelnen Verzeichnisse und stellt dem Eidgenössische Departement des Inneren Antrag auf Anpassung.

Etizolam und Phenazepam:

Beide Substanzen wurden neu in der Schweiz analog der in Verzeichnis e (Anh. 6 BetmVV-EDI) geführten Substanzen festgestellt. Sie werden gleich den in Verzeichnis e geführten Designerdrogen oder New Psychoactive Substances (NPS, internationale Bezeichnung dieser Substanzen) vorwiegend im Internet angeboten. Da sich die Situation seit der WHO Empfehlung 1991 durch den neu beobachteten Internethandel verändert hat, fand eine Neubewertung statt. Beide Substanzen sollen deshalb in Verzeichnis b (Anh. 3 BetmVV-EDI) und nicht in Verzeichnis e aufgenommen werden, da eine medizinische Verwendung denkbar ist.

3. Bezüglich der generellen Fragen zu den Verzeichnissen, die nicht Gegenstand der gegenwärtigen Revision sind, können wir Ihnen folgende weitere Informationen geben:

Wie Sie schreiben, sehen die Konventionen (Single Convention sowie Convention on psychoactive Substances) auch eine Änderung in niedriger einstufige Verzeichnisse vor. In der Praxis geschah dies aber äusserst selten. Im März 2014 wurde namentlich ein von der WHO empfohlener Transfer von Dronabinol (und Stereoisomere) von Schedule II in Schedule III der Convention on Psychotropic Substances mit klarer Mehrheit abgelehnt. Für international unter Kontrolle stehende Substanzen ist daher der nationale Spielraum begrenzt.

Ayahuasca wurde im Jahr 2013 von Swissmedic bezüglich einer Aufnahme in ein Verzeichnis der BetmVV-EDI überprüft, mit dem Ergebnis keinen Antrag auf Aufnahme beim Eidgenössische Departement des Inneren zu stellen. Folgende Präzisierung wurde auf der Internetseite [www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch) kommuniziert:

„Die Substanz N,N-DMT (N,N-Dimethyltryptamin) ist in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI, SR 812.121.11) im Anhang 5 (Verzeichnis d) aufgeführt. Damit unterliegt die Substanz, sowie Präparate, die diese enthalten, gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d BetmVV-EDI der Betäubungsmittelkontrolle.

Pflanzen, die N,N-DMT enthalten sind in der BetmVV-EDI nicht aufgeführt und fallen damit nicht unter die Betäubungsmittelgesetzgebung.

Ob im Einzelfall ein wässriger Auszug N,N-DMT-haltiger Pflanzen oder eine andere Form von Zubereitung als "Pflanze" oder als "N,N-DMT-haltiges Präparat" eingestuft wird, hängt vom Produkt, seiner Aufmachung und Anpreisung, sowie vom Kontext ab. Darüber befinden die zuständigen Behörden der Kantone im Einzelfall.“

Ob ein analoges Vorgehen für Salvia Divinorum oder Peyotl sinnvoll wäre, kann überprüft werden, ist aber vorliegend nicht Gegenstand dieser Revision.

Verzeichnis f (Anh. 7 BetmVV-EDI):

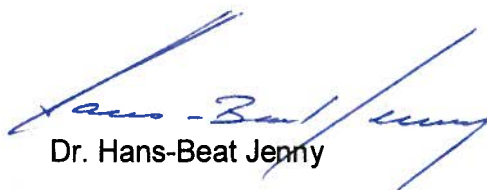
Die Freigrenzen der Vorläuferstoffe des Verzeichnisses f sind in Artikel 5 Absatz 2 BetmVV-EDI wie folgt definiert:

„<sup>2</sup> Wer in einem Kalenderjahr weniger als 10 Gramm eines Vorläuferstoffes, ausgenommen Lysergsäure, verwendet, braucht diesen Stoff nicht kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle der Jahresmenge obliegt der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber.“

Wir würden gerne die Gelegenheit wahrnehmen Sie bei einem persönlichen Gespräch kennen zu lernen, bei dem wir generelle Fragen zu den Verzeichnissen der BetmVV-EDI klären können.

4. Sollten noch Einwände zu der Aufnahme der 5 Substanzen im Rahmen der gegenwärtigen Revision bestehen, so bitten wir um Rückmeldung bis am 12.06.2014. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie mit der Aufnahme der 5 Substanzen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen  
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut  
Leiter Bereich Bewilligungen

  
Dr. Hans-Beat Jenny

Leiterin Abteilung Betäubungsmittel

  
Dr. Monika Joos